

A N F R A G E von Ruedi Keller (SP, Hochfelden)

betreffend Besitz von Faustfeuerwaffen

In verschiedenen Blättern der Zürcher Presse wurde am 29. Sept. 1992 folgender Gerichtsfall abgehandelt:

Am 24. Jan. 1990 verlangte in Bülach ein geschiedener Mann vergeblich Einlass in die Wohnung seiner früheren Frau, die allerdings nicht zu Hause war. Er schlug mit den Fäusten wild gegen die Wohnungstür, was die Hausbewohner veranlasste, die Polizei zu benachrichtigen. Zwei aufgebotene Beamte der Stadtpolizei Bülach versuchten, ihn zu beruhigen, was ihnen vorübergehend auch gelang. Als seine ehemalige Frau auftauchte, zückte der Mann nach einem kurzen Wortgefecht plötzlich eine Pistole, erschoss einen der Polizisten und verletzte den anderen durch Halsschuss schwer. Am Morgen desselben Tages hatte sich der Angeklagte in Winterthur ein Pistole mit 50 Schuss Munition gekauft und die Waffe vom Händler auch noch laden lassen. Nachdem er sich in Zürich übermässigem Alkoholkonsum hingegeben hatte, fuhr er mit einem Taxi nach Bülach, wo es dann zur geschilderten Bluttat kam. Die Blutprobe ergab einen Alkoholpegel von mindestens 2,8 und höchstens 3,6 Promille.

Unter Berücksichtigung einer in hohem Grade verminderten Zurechnungsfähigkeit wurde der Angeklagte vom Obergericht am 28. Sept. 1992 wegen vorsätzlicher Tötung und vollendetem Versuch dazu zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt. Wie aus den Pressemeldungen hervorging, hatte der Täter eine unglückliche Jugend: zerrüttetes Elternhaus - frühe Einweisung in ein Heim - Arbeitserziehungsanstalt - Alkoholsucht seit jungen Jahren. "Schwer zu schaffen machte ihm seine schwere Alkoholsucht (gepaart mit einer neurotischen Charakterstörung)" (NZZ). Wegen Alkohol am Steuer hatte er auch schon eine Gefängnisstrafe hinter sich. Mehrmals hatte er seiner ehemaligen Frau gedroht, er werde sie umbringen.

Beim Lesen dieses Gerichtsfalls kommt man um das ungute Gefühl nicht herum, dass dieses menschliche Drama auch auf ein ungelöstes gesellschaftliches Problem hinweise, nämlich wie mühelos und legal der vorbelastete Täter zu einer gefährlichen Waffe kam.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt es sich, dass sich ein langjähriger Alkoholiker mit offensichtlichen grossen psychischen Problemen legal eine Faustfeuerwaffe mit scharfer Munition kaufen kann, die ihm der Händler auch noch in geladenem Zustand übergibt?
2. Liegen im geschilderten Fall Nachlässigkeiten von Amtsstellen oder gar ein Verstoss gegen geltende Gesetze vor (z. B. Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition) oder sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einfach zu weitmaschig?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Menschen, die von Suchtmitteln abhängig sind oder an psychischen Störungen leiden, nicht in den Besitz von Waffen kommen sollten? Wäre es angebracht, für den Kauf von Waffen ein psychiatrisches Gutachten zu verlangen?
4. Wie wird die Öffentlichkeit vor Menschen geschützt, welche die charakterlichen Voraussetzungen für den Besitz von Waffen nicht (oder nicht mehr) erfüllen? Wird der Besitz von Waffen periodisch überprüft? Was geschieht, wenn jemand, der eine Waffe legal erworben hat, andere verbal damit bedroht?
5. Was ist nach Ansicht der Regierung vorzukehren, um einen dem geschilderten vergleichbaren Fall in Zukunft zu verhindern?

Ruedi Keller